

Interpellation René Kunz, SD, Reinach, vom 17. August 2010 betreffend Verbot von privaten Kleinf Feuerwerken – dies zum Schutz für Mensch, Tier und Umwelt; Beantwortung

Aarau, 10. November 2010

10.236

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Feuerwerke, insbesondere in der Zeit um den 1. August und zum Jahreswechsel sind seit Jahren ein Thema. 2009 wurden in der Schweiz rund 1'990 Tonnen Feuerwerkskörper abgebrannt. Davon entfallen rund 1'500 Tonnen auf Hüllen, Strukturmaterial und Verpackung und 490 Tonnen auf das eigentliche pyrotechnische Pulver. Davon sind zwei Drittel Schwarzpulver und ein Drittel sogenannte "Effektsätze". Diese Effektsätze enthalten umwelt- und gesundheitsrelevante Metallverbindungen.

Die Belastung der Luft durch Feuerwerksreaktionsprodukte ist durch Messungen dokumentiert. Der Feinstaub (PM10) erreicht kurzzeitige Spitzenbelastungen. Der 24-Stunden-Mittelwert liegt aber nur in Baden knapp über dem Grenzwert von 50 µg/m³ der Luftreinhalte-Verordnung.

Bei Feuerwerkskörpern für die breite Öffentlichkeit werden in den Zulassungsvorschriften des Wissenschaftlichen Forschungsdiensts (WFD) des Bundes und der Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik (ZSP) des Bundesamts für Polizei Beschränkungen des Schalldruckpegels vorgeschrieben. Im Kanton Aargau vollzieht das Polizeikommando die Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe.

Bei lärmempfindlichen Bevölkerungsgruppen kann die Lästigkeit durchaus vorhanden sein, allerdings sind die Lärmbelastungen kurzzeitig und nicht regelmässig wiederkehrend. Hierzu sind jedoch keine Untersuchungen bekannt.

Feuerwerkskörper sind keine Spielzeuge. Sie unterstehen dem Sprengstoffgesetz. Im Kanton Aargau vollzieht das Polizeikommando die Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe. Dieses kann Feuerwerke zu Vergnügungszwecken, welche pyrotechnische Ge-

genstände freisetzen, gemäss kantonaler Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe auf zeitlich begrenzte Anlässe beschränken und an weitere Bedingungen knüpfen. Das Polizeikommando kann weiter den Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper verbieten.

Zur Frage 1

"Ist der Regierungsrat bereit, private Kleinf Feuerwerke aus den erwähnten Gründen zu verbieten? Wenn nein, warum nicht?"

Nein. Der Regierungsrat ist sich der Auswirkungen der Feuerwerkskörper auf Mensch, Tier und Umwelt bewusst. Ein sofortiges totales Verbot von Kleinf Feuerwerken wäre nicht vollziehbar. Bezüglich Verbot wäre eine einheitliche Bundeslösung nötig.

Zur Frage 2

"Falls der Regierungsrat Kleinf Feuerwerke nicht verbieten will, was gedenkt dieser zu tun, um den Auswüchsen der Knallerei in Zukunft Einhalt zu bieten?"

Nach Auffassung des Regierungsrats gilt es nicht, Ereignisse, die in Ausnahmen zu Auswüchsen führen können, per Gesetz zu verbieten. Der Regierungsrat plädiert für einen zurückhaltenden Umgang mit Feuerwerkskörpern und für die Übernahme der Eigenverantwortung. Auswüchse können bereits heute polizeilich geahndet werden.

Zur Frage 3

"Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die in Feuerwerkskörpern enthaltenen Giftstoffe Mensch, Tierwelt und Natur erheblichen Schaden zufügen? Wenn nein, warum nicht?"

Der Abbrand pyrotechnischer Mischungen erfolgt bei hohen Temperaturen innert kürzester Zeit und führt zu einer Vielzahl chemischer Reaktionen. Beim Schwarzpulver fallen die Verbrennungsprodukte überwiegend als Feinstaub an. Neben Kalium enthalten Feuerwerkskörper weitere Metalle wie Barium, Magnesium, Aluminium, Strontium und Kupfer sowie organische Bestandteile in den Effektsätzen. Man kann davon ausgehen, dass diese Stoffe in der verursachten Konzentration nicht zu erheblichen Schäden für Mensch, Tier und Umwelt führen.

Zur Frage 4

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass einerseits immer mehr Umweltvorschriften erlassen werden, andererseits bei den durch Feuerwerke freigesetzten Giftstoffen ein Auge zugedrückt wird? Sind dabei möglicherweise wirtschaftliche Gründe entscheidend?"

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern verursacht Luftbelastungen und Unfallgefahren. Feuerwerke als Emissionsquellen sind gemessen an den ausgewiesenen Gesamtemissionen hingegen eher von untergeordneter Bedeutung. Gemäss Bundesamt für Umwelt sind beim Gesamtstaub rund 1,5 Prozent auf Feuerwerke zurückzuführen. In erster Priorität wurden bisher Massnahmen für Anlagen angeordnet, die mehr als 10 Prozent der Gesamtbelastung verursachen.

Zur Frage 5

"Gestützt auf das Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977 haben die Kantone unter anderem die Kompetenz, den Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper zu verbieten. Ist der Regierungsrat bereit, diese Kompetenz in Erwägung zu ziehen? Wenn nein, warum nicht?"

Gemäss den jeweiligen kommunalen Polizeireglementen ist es Aufgabe des Gemeinderats das Abbrennen von Feuerwerken bei privaten Anlässen zu bewilligen. Er kann dabei Einschränkungen erlassen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'399.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU